



BERUFSORDNUNG der Architektenkammer Berlin vom 2. Dezember 1998

Die 4. Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin hat am 2. Dezember 1998 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 253) die folgende Berufsordnung beschlossen. Die Berufsordnung vom 27. Februar 1991 (ABl. S. 1575) wird hierdurch ersetzt.

Präambel

Eine menschenwürdige, sozialverträgliche, gestaltete Umwelt und die Bewahrung natürlicher Lebensgrundlagen haben für die Gesellschaft und für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner große Bedeutung.

Zur Sicherung der Leistungen dieser Berufsstände und zur Förderung deren Ansehens sind Grundsätze und Regelungen in der Berufsordnung festgeschrieben.

Architekten und Planer haben als treuhänderische Sachwalter die Leistungen für ihre Auftraggeber nach besten Kräften auszuführen, zugleich aber gegenüber Unternehmen und Bauhandwerkern die Grundsätze von Treu und Glauben zu wahren.

Jedes Kammermitglied muß sich mit der Berufsordnung vertraut machen und ist bei der Ausübung seines Berufs zur Einhaltung der Berufsordnung verpflichtet. Es kann sich nicht auf Unkenntnis berufen und hat sich in Zweifelsfragen an die Architektenkammer Berlin zu wenden.

Grundlagen

§ 27 (1) 1. Satz ABKG

Wer nach diesem Gesetz der Berufsordnung unterworfen ist, hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

§ 27 (3) ABKG

Ein außerhalb des Berufes liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Berufsordnung ist entsprechend dem Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) zu beachten von

- den in die Architektenliste eingetragenen Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten,
- den in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplanern,
- den in die Verzeichnisse der auswärtigen Architekten und Stadtplaner Eingetragenen, nachfolgend kurz als „Kammerangehörige“ bezeichnet.

Sie ist auch zu beachten beim beruflichen Handeln von Gesellschaftern und Geschäftsführern in Berufsgesellschaften oder Partnerschaftsgesellschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz oder von Mitgliedern einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvertretung.

Inhaltsübersicht

- 1.0** Berufspflichten aller Kammerangehörigen
- 2.0** Ergänzende Berufspflichten freischaffender Kammerangehöriger
- 3.0** Ergänzende Berufspflichten baugewerblicher Kammerangehöriger
- 4.0** Ergänzende Berufspflichten angestellter und beamteter Kammerangehöriger
- 5.0** Inkrafttreten

1.0 Berufspflichten aller Kammerangehörigen

1.1 Gewissenhafte Berufsausübung

- 1.1.1 Kammerangehörige haben es bei der Ausübung ihres Berufes zu unterlassen, sich auf unlautere Weise Vorteile zu verschaffen. Insbesondere ist es ihnen untersagt, Zuwendungen für sich oder andere anzunehmen oder zu fordern.
- 1.1.2 Kammerangehörigen ist eine Tätigkeit als Makler im Bereich des Bauwesens untersagt.

1.2 Berufliches Verhalten

- 1.2.1 Kammerangehörige haben ihre beruflichen Leistungen angemessen honorieren zu lassen. Soweit Leistungen von Leistungsbildern der geltenden Gebührenordnung erfaßt werden, sind die Höchst- und Mindestsätze zu beachten.
- 1.2.2 Kammerangehörige sind zu kollegialem Verhalten verpflichtet.
- 1.2.3 Kammerangehörige dürfen eine angebahnte oder bestehende geschäftliche Beziehung zwischen einem Kollegen und dessen Auftraggeber nicht dadurch beeinträchtigen, daß sie von sich aus in eigenem Interesse in derselben Sache tätig werden.
- 1.2.4 Hat sich ein Bauherr oder ein Auftraggeber an einen Kollegen gebunden, darf ein Kammerangehöriger einen Auftrag nur übernehmen, wenn er sich davon überzeugt hat, daß die Bindung gelöst ist.

Ausgenommen ist die Annahme eines Auftrags, wenn ein Bauherr oder Auftraggeber mehr als einen Kollegen mit der Lösung der gleichen Aufgaben betraut; 1.2.1 bleibt unberührt.
- 1.2.5 Kammerangehörige nehmen die Urheberschaft und die Urheberrechte sowie die Teilurheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch, die von ihnen selber oder unter ihrer persönlichen Mitwirkung erbracht worden sind.
- 1.2.6 Maßgeblich beteiligte Mitarbeiter an diesen Leistungen sind bei Veröffentlichungen jeder Art namentlich zu benennen.
- 1.2.7 Kammerangehörige achten bestehende Urheberrechte.
- 1.2.8 Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren auf der Grundlage der Schlichtungsordnung der Kammer ist für Kammerangehörige Berufspflicht.

1.3 Berufliche Fortbildung

- 1.3.1 Kammerangehörige haben sich über Stand und Entwicklung der sie betreffenden beruflichen Belange sachkundig zu machen und sich in angemessenem Umfang fortzubilden.

1.4 Werbung/Bewerbung

- 1.4.1 Werbung ist einem Kammerangehörigen erlaubt, soweit diese ausschließlich über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich informiert.

Vergleichende Werbung ist jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die Erzeugnisse oder Dienstleistung, die von einem Mitbewerber angeboten werden, erkennbar macht. Vergleichende Werbung ist unzulässig.

- 1.4.2 Angaben zu Erfolgs- und Umsatzzahlen, nicht berufsbezogene Angaben und solche, die einen Vergleich mit anderen Kollegen unmittelbar oder mittelbar ermöglichen, sind unzulässig.
- 1.4.3 Werbemethoden, wie sie der gewerblichen Wirtschaft eigen sind, sind unzulässig.
- 1.4.4 Printmedien sind erlaubte Werbeträger, sofern sich die Publikation in ihrem redaktionellen Schwerpunkt mit dem Planen und Bauen befaßt. Elektronische Medien sind als Werbeträger erlaubt. In Film, Funk und Fernsehen ist bezahlte Werbung unzulässig.
- 1.4.5 Aus objektiven Anlässen sind alle Werbemedien zugelassen, mit Ausnahme von Film, Funk und Fernsehen.
- 1.4.6 Bewerbungen um eine Beauftragung an konkrete Auftraggeber sind unter Beachtung von 1.4.2 bis 1.4.4 zulässig.
- 1.4.7 Gezielte Bewerbung um einen einzelnen, konkreten Auftrag ist nur zulässig, wenn dabei die Gebote der Kollegialität (1.2.1 bis 1.2.3) beachtet werden.
- 1.4.8 Die Mitwirkung an einer Werbung oder Bewerbung durch Dritte ist unzulässig, wenn sie dem Kammerangehörigen selbst nicht gestattet ist.

1.5 Berufshaftpflichtversicherung

- 1.5.1 Kammerangehörige haben sich gegen die Haftungsrisiken aus freiberuflicher Tätigkeit angemessen abzusichern. Dies geschieht in der Regel durch den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

1.6 Beteiligung an Wettbewerben, konkurrierenden Verfahren oder Auswahlverfahren

- 1.6.1 Ein Kammerangehöriger beteiligt sich als Teilnehmer, Preisrichter oder Sachverständiger nur an Wettbewerben, konkurrierenden Verfahren oder Auswahlverfahren, die durch ihre verbindlichen Verfahrensregelungen einen fairen und lauterer Leistungsvergleich sicherstellen und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen des Auslobers und der Beteiligten Rechnung tragen.
- 1.6.2 Wettbewerbe, die den Regelungen der „Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens“

entsprechen, erfüllen regelmäßig diese Anforderungen und erhalten eine Registriernummer.

- 1.6.3 Auswahlverfahren, die auf vertraglicher Grundlage durchgeführt werden, verstoßen gegen das Gebot gemäß 1.6.1 auch dann, wenn die Vergütung eines jeden Teilnehmers geringer ist als die, die gemäß geltender Gebührenordnung durch den Mindestsatz bestimmt ist, es sei denn, der Landeswettbewerbssausschuß der Architektenkammer Berlin (LWA) hätte die Registriernummer erteilt.
- 1.6.4 Die Aufforderung zu einer Beteiligung an Wettbewerben, konkurrierenden Verfahren oder Auswahlverfahren, die keine Registriernummer des LWA oder der zuständigen Landesarchitektenkammer erhalten haben, ist unter Beifügung der Unterlagen dem LWA mitzuteilen. Der LWA unterrichtet über das Ergebnis seiner Prüfung des Verfahrens den Kammerangehörigen unverzüglich.
- 1.6.5 Ein Kammerangehöriger, der sich an einem von dem LWA nicht geprüften Verfahren oder einem solchen, bei dem der LWA die Registriernummer verweigert hat, beteiligt, kann sich nicht darauf berufen, seine Beteiligung selber als berufsordnungsgemäß beurteilt zu haben.

1.7 Erforderliche Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer

- 1.7.1 Kammerangehörige sind verpflichtet, persönliche und berufsbezogene Daten und sonstige Tatsachen der Architektenkammer und dem Eintragungsausschuß bei der Architektenkammer Berlin auf Anfrage mitzuteilen.

Ändern sich die von den Kammerangehörigen bekanntgegebenen Daten und sonstigen Tatsachen, ist die Änderung unverzüglich der Architektenkammer Berlin mitzuteilen.

2.0 Ergänzende Berufspflichten freischaffender Kammerangehöriger

2.1 Verhalten gegenüber Auftraggebern

- 2.1.1 Freischaffend eingetragene Kammerangehörige haben ihre besonderen Pflichten als unabhängige Berater und Vertreter sowie als treuhänderische Sachverwalter ihrer Auftraggeber zu wahren.
- 2.1.2 Sie dürfen keine Bindung eingehen, die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährden könnte.

2.2 Bürobezeichnung

- 2.2.1 Bürobezeichnungen sollen ausschließlich sachlich über die Tätigkeit informieren.

2.3 Beteiligungen

- 2.3.1 Die geschäftliche Beteiligung als Teilhaber, Gesellschafter oder Geschäftsführer an Unternehmen der Bau-, Wohnungs-, oder Immobilienwirtschaft ist unzulässig. Eine Kapitalbeteiligung an baugewerblichen Unternehmen ist zulässig, soweit ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäftsführung ausgeschlossen werden kann.

2.4 Soziale Pflichten

- 2.4.1 Freischaffende Kammerangehörige haben ihren Pflichten gegenüber mitarbeitenden Kollegen und Trägern der Sozialversicherung nachzukommen.
- 2.4.2 Dienstverträge mit mitarbeitenden Kollegen sind schriftlich abzufassen.
- 2.4.3 Kammerangehörige fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die berufliche Fortbildung der mitarbeitenden Kollegen.

3.0 Ergänzende Berufspflichten baugewerblicher Kammerangehöriger

3.1 Werbung

- 3.1.1 Die baugewerbliche Tätigkeit ist bei allen beruflichen Betätigungen deutlich und unmißverständlich erkennbar zu machen.
- 3.1.2 Werbemethoden, wie sie der gewerblichen Wirtschaft eigen sind, sind nur für die gewerblichen Leistungen zulässig.

3.2 Verhalten gegenüber Auftraggebern

- 3.2.1 Leistungen, die ihrem Schwerpunkt nach in Leistungsbildern der geltenden Gebührenordnung erfaßt sind, müssen gesondert angeboten, vereinbart und abgerechnet werden.

3.3 Soziale Pflichten

- 3.3.1 Baugewerbliche Kammerangehörige haben ihren Pflichten gegenüber mitarbeitenden Kollegen und Trägern der Sozialversicherung nachzukommen.
- 3.3.2 Dienstverträge mit mitarbeitenden Kollegen sind schriftlich abzufassen.
- 3.3.3 Kammerangehörige fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die berufliche Fortbildung der mitarbeitenden Kollegen.

4.0 Ergänzende Berufspflichten angestellter und beamteter Kammerangehöriger

4.1. Berufliches Verhalten

- 4.1.1 Für freiberufliche Tätigkeiten außerhalb des arbeitsvertraglichen oder des diestrechtlichen Aufgabengebietes gelten die Vorschriften unter 2.1 bis 2.4 in entsprechender Anwendung.

5.0 Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Bekanntmachung:
Berufsordnung der Architektenkammer Berlin: Amtsblatt für Berlin Nr. 4, 29.1.1999